



AUSSERHOFER & PARTNER

ERINNERUNG

Wirtschaft & Steuern

Meldung der Umsätze mit dem Ausland ("ESTEROMETRO")	2
Meldung der Tageseinnahmen	3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kanzlei bleibt vom **15.08.2019 – 30.08.2019** geschlossen. Da jedoch einige Fälligkeiten bzw. Meldungen in diesen Zeitraum fallen, teilen wir Ihnen dazu nachfolgend einige Informationen mit:

Meldung der Umsätze mit dem Ausland (“ESTEROMETRO“)

Wie Sie bereits schon wissen, wurde mit Beginn des Jahres 2019 die Meldung der Umsätze mit dem Ausland, genannt „Esterometro“, eingeführt. Die Meldung ist weiterhin bis zum Ende des Folgemonats, nach Registrierung der Rechnung, fällig.

Alle Rechnungen, welche somit den Monat Juli betreffen bzw. dort registriert wurden, sind bis spätestens **31.08.2019** an das Steueramt zu übermitteln. Gerne übernehmen wir wieder für Sie die Übermittlung der Meldung.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.



Benötigte
Unterlagen

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und KEINE telematische Datei auslesen können

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die Ein- und Ausgangsrechnungen vom Ausland zukommen zu lassen. Wir werden dann die Daten händisch übernehmen.



Benötigte
Unterlagen

Damit die Meldung aber pünktlich übermittelt werden kann, bitten wir Sie, uns die telematischen Dateien bzw. Dokumente per E-Mail innerhalb **Montag, 12.08.2019** zukommen zu lassen.

Sollten wir von Ihnen keine Dokumente erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Monat keine Rechnungen vom Ausland erhalten bzw. ausgestellt haben.



Meldung der Tageseinnahmen

Im vergangenen Rundschreiben 08/2019 wurde die mit 1. Juli 2019 in Kraft getretene telematische Übermittlung der Tageseinnahmen genauer thematisiert. Ab 1. Juli 2019 sind all jene Unternehmen verpflichtet die Tageseinnahmen elektronisch zu übermitteln, welche im Vorjahr den Umsatz von 400.000 € überschritten haben. In der Regel erfolgt die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen direkt von der Registrierkassa aus.

Wie im Rundschreiben 09/2019 berichtet, wurde für jene Betriebe, welche mit 1. Juli 2019 noch keine Registrierkassa, welche die Übermittlung der Tageseinnahmen ermöglicht, in Betrieb genommen haben bzw. nehmen konnten, eine Übergangsregelung für das 1. Anwendungshalbjahr eingeführt. Diese Betriebe können die Tageseinnahmen weiterhin wie bisher belegen, jedoch müssen sie die Tageseinnahmen innerhalb Ende des Folgemonats telematisch übermitteln.

Alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 400.000 €, welche über keine telematische Registrierkassa verfügen, müssen somit die Tageseinnahmen vom Monat Juli 2019 bis spätestens **31.08.2019** an die Agentur der Einnahmen übermitteln.

Auch hier übernehmen gerne wir für Sie die Übermittlung.

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. **Achtung:** Die Datei muss zwingend in einem XML-Format geliefert werden.

Benötigte
Unterlagen

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und KEINE telematische Datei auslesen können

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die die Daten mit einer Excel-Aufstellung zukommen zu lassen, wobei die Tageseinnahmen getrennt nach Datum und MwSt.-Satz anzugeben sind. Eine entsprechende Excel-Vorlage können wir Ihnen auf Anfrage zukommen lassen.

Benötigte
Unterlagen

Damit wird die Meldung termingerecht vornehmen können, bitten wie Sie, uns die Daten innerhalb **Montag, 12.08.2019** zukommen zu lassen.

Verfasser: Ausserhofer & Partner

